

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 3. August 1866.

1. Wahlen zum deutschen Parlament.

Der Senat hat zu Mitgliedern der Deputation wegen dieser Angelegenheit die Herren Senator Feldmann, Senator Donandt und Senator Lürman committirt.

2. Verlegung der Chaussee bei Suchting.

Der wegen dieses Gegenstandes niedergesetzten Deputation hat der Senat seinerseits die Herren Senator Meier, Senator Albers und Senator Gildemeister beigeordnet.

3. Eisenbahn von Oldenburg nach Bremen.

Dem Wunsche der Bürgerschaft, daß die Ausführung des Oberbaues der Eisenbahnbrücke über die Weser nochmals im Kreise einer Deputation berathen werde, will der Senat in Erwartung einer recht baldigen Berichterstattung derselben gern willfahren, und hat er zu seinen Commissaren bei dieser Deputation die Herren Senator Kottmeier, Senator Grave und Senator Gildemeister ernannt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 10. August 1866.

1. Wahl zum deutschen Parlament.

Einen wegen der Wahl zum deutschen Parlament von der deshalb niedergesetzten Deputation eingereichten Bericht läßt der Senat hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, vorbehaltlich der seinigen, zugehen.

2. Nachbewilligung für die Convoje.

Unter gleichem Vorbehalt theilt der Senat einen ihm von der Convojedeputation zugestellten Bericht mit, indem er bemerkt, daß die Finanzdeputation, welche bereits Kenntniß desselben erhalten hat, bei der beantragten Nachbewilligung nichts zu erinnern findet.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 10. August 1866.

Bericht der Deputation

wegen der Wahl zum deutschen Parlament.

Die Deputation hat erhaltenem Auftrage zufolge in Ueberlegung gezogen, was wegen Ausführung der Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 zu geschehen habe, und erlaubt sich darüber in Folgendem zu berichten.

Das Reichswahlgesetz, welches die Deputation in der Anlage beizufügen sich gestattet, setzt hinsichtlich der Wahlberechtigung und Wählbarkeit das Erforderliche fest. Es kann dabei in Frage kommen, ob es sich empfehle, diejenigen im übrigen qualificirten hier domicilirten Deutschen, welche Staaten angehören, die zur Zeit der Wahlhandlung dem Bündnisse mit Preußen nicht beigetreten sind, von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit ausdrücklich auszuschließen. Die Deputation glaubt indes, daß von einer solchen Ausschliefungs-Bestimmung schon ihrer geringen praktischen Bedeutung wegen wohl abgesehen werden könne.

Was die übrigen Bestimmungen des Reichswahlgesetzes anbetrifft, so bedarf es zur Ausführung derselben nur, daß hinsichtlich der Eintheilung des Wahlkreises Bremen in kleinere Bezirke, sowie wegen der Wahlbehörden und des Wahlverfahrens das Erforderliche festgesetzt werde, und giebt die Deputation in dieser Beziehung das Folgende zur Beschlußnahme anheim:

1.

Der Bremische Staat bildet einen Wahlkreis, welcher einen Abgeordneten zum Parlament zu wählen hat.

Der Wahlkreis zerfällt zum Zweck des Stimmenabgebens in sieben Bezirke, nämlich in

- 1) die Altstadt
- 2) die Neustadt
- 3) die Vorstadt
- 4) das Landgebiet am rechten Weserufer,
- 5) das Landgebiet am linken Weserufer,
- 6) die Stadt Vegesack,
- 7) die Stadt Bremerhaven.

2.

Jeder Wähler erhält eine Einladungskarte, die mit einem lösbaren Stimmzettel versehen ist.

Die Einladungskarte hat der Wähler im Wahltermine abzugeben; den Stimmzettel hat er mit dem Namen desjenigen, dem er seine Stimme geben will, auszufüllen und im Wahltermine verdeckt in den Wahlkasten zu legen.

Stimmzettel, auf welchen der Name desjenigen, für den gestimmt wird, nicht genügend bezeichnet ist, werden nicht mitgerechnet.

3.

Die Wahl wird veranstaltet und geleitet:
in Bremen von einer Deputation,
im Landgebiet von den Landherren unter Zuziehung von Gemeindegürgern,
in jeder der beiden Hafenstädte von dem Amtmann und drei Gemeindegürgern, die der Gemeinderath zu bestimmen hat.

4.

Das Resultat der Abstimmung im Landgebiet und in den Hafenstädten ist dem Vorfiger der Deputation baldthunlichst mitzutheilen.

Die Deputation hat sodann das Resultat der Abstimmung im ganzen Wahlkreise zu ermitteln und dem Präsidenten des Senats zur Anzeige zu bringen.

5.

Nach obigen Vorschriften ist auch zu verfahren, falls aus irgend einem Grunde eine Neuwahl erforderlich sein sollte.

Einer besonderen Motivirung dieser Vorschläge wird es nicht bedürfen. Den Wirkungskreis der sub 3 gedachten Deputation auf die Stadt Bremen zu beschränken, empfiehlt sich aus dem Grunde, weil sonst eine außergewöhnlich große Deputation niedergelegt werden müßte, indem nach dem Reichswahlgesetze die Wahlen in allen Bezirken an einem und demselben Tage stattfinden sollen.

Bremen, den 9. August 1866.

(gez.) **Feldmann.**

(gez.) **B. Böhmert.**

Unter-Anlage
zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 10. August 1866.

G e s e z,

betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 27. März 1849, verkündet als Gesetz:

Reichsgesetz

über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

Artikel I.

§. 1.

Wähler ist jeder unbefohlene Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 2.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
- 2) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens;
- 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 3.

Als befohlen, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden:

Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntnis nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 4.

Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntnis verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkaufte, seine Stimme verkauft, oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

Artikel II.

§. 5.

Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, und seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staate angehört hat.

Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafe wegen politischer Verbrechen schließt von der Wahl in das Volkshaus nicht aus.

§. 6.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs.

Artikel III.

§. 7.

In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

§. 8.

Ergiebt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen, so ist hierfür ein besonderer Wahlkreis zu bilden.

Ein Ueberschuß von weniger als 50,000 Seelen ist unter die anderen Wahlkreise des Einzelstaates verhältnißmäßig zu vertheilen.

§. 9.

Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis.

Diesen soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden.

Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit andern Staaten nach Maßgabe der Reichswahlmatrikel zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.

§. 10.

Die Wahlkreise werden zum Zweck des Stimmenabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

Artikel IV.

§. 11.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen.

Der Standort der Soldaten und Militärpersonen gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl, wenn derselbe seit drei Monaten nicht gewechselt worden ist. — In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befinden, an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmung bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen.

§. 12.

In jedem Bezirke sind zum Zweck der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Artikel V.

§. 13.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 14.

Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegeben Stimmen.

Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum dritten Mal nur unter den zwei Candidaten

zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 15.

Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 16.

Die Wahlen sind im Umfang des ganzen Reichs an einem und demselben Tage vorzunehmen, den die Reichsregierung bestimmt.

Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben.

§. 17.

Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirectoren und das Wahlverfahren, in so weit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, oder durch Anordnung der Reichsgewalt noch festgestellt werden wird, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.

Frankfurt, den 12. April 1849.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Die interimistischen Reichsminister

H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath. Duckwitz. N. Wühl.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 10. August 1866.

Bericht der Convoyedeputation, Nachbewilligung betreffend.

Die Convoyedeputation ist genöthigt, für die Bau- und Unterhaltungskosten der Schlachte, Holzpforte, des Theermagazins u. s. w.,

Budget für 1866 Theil I, ordentliche Ausgaben, Cap. 9 Nr. 6, Specialbudget Nr. 85,
um folgende Nachbewilligungen zu bitten:

Zu Specialbudget I B, Nr. 20.

Wegen der bevorstehenden Umpflasterung der Schlachte sind im Specialbudget 300 Thaler für Nachsehen und Nachbessern der vorhandenen Verankerungen der Schlachtmauer ausgeworfen. Es hat sich aber nach Aufnahme des Pflasters als wünschenswerth herausgestellt, daß zwei neue Anker zwischen den Krähen Nr. 3 und 4 angebracht werden, welche einen Kostenaufwand von circa 100 Thalern erfordern. Da sich nicht voraussehen läßt, ob die beiden neuen Anker für die veranschlagten 300 Thaler mithergestellt werden können, so wird vorsorglich für dieselben eine Nachbewilligung von 100 Thalern beantragt.

Zu Specialbudget I B, Nr. 21.

Die Umlegung und Erhöhung der Schlachte macht Aenderungen an den dort befindlichen Schoppen erforderlich, deren Kosten von der Convoyedeputation bisher

nicht veranschlagt worden sind, da sie streng genommen zu den Umpflasterungskosten der Schlachte gehören.

Jetzt hat sich indeß herausgestellt, daß von anderer Seite diese nothwendigen Aenderungen nicht beschafft werden, weshalb die Deputation sich genöthigt sieht, selbst darauf Bedacht zu nehmen und die Bewilligung der erforderlichen Kosten zu beantragen.

Zunächst ist das Pflaster um den Schoppen des Krahns Nr. 2 soweit erhöht, daß vier Doppelthüren desselben nicht mehr geöffnet werden können, und daher die Thüren um etwa 6 Zoll verkürzt und die Schwellen resp. Einfahrtshöhen entsprechend verändert werden müssen.

Ferner ist das Pflaster um den provisorischen Schoppen bei dem Krahn Nr. 3 dergestalt erhöht, daß auch die Pflasterung dieses offenen Schoppens entsprechend erhöht werden muß.

Die Kosten dieser Aenderungen belaufen sich auf 25 und 30 Thaler, so daß um eine Nachbewilligung von 55 Thalern gebeten werden muß.

Zu Specialbudget I B, Nr. 22.

Beim Ausheben des Krahns Nr. 6 hat sich gezeigt, daß auch der Krahn selbst einer Reparatur bedarf und zu dem Ende in die Waltjen'sche Fabrik geschickt werden muß. Die Reparaturkosten lassen sich im Voraus nicht genau bestimmen, machen aber, nach dem Anschläge des Baudirectors, eine Nachbewilligung von etwa 100 Thalern erforderlich.

Zu Specialbudget III.

Da in Folge des Auszugs unseres Bataillons die Theerhauswache nicht mehr vom Militär besetzt werden kann, so hat die Convoyedeputation in anderer Weise für die nächtliche Bewachung des Theermagazins Sorge tragen müssen. Die daraus erwachsenden Kosten von etwa 150 Thalern haben in dem Budget nicht veranschlagt werden können, und erfolgt daher jetzt der Antrag auf deren Nachbewilligung.

Dem Vorstehenden gemäß erlaubt sich die Convoyedeputation eine Nachbewilligung von 100, 55, 100 und 150, im Ganzen von 405 Thalern hierdurch zu beantragen.

(gez.) J. D. Meier, Dr. (gez.) C. H. Noltenius.

Mittheilung

Der Senat hat
vorstehend genannten
Senator Gröning,

3.

Die wegen
minderlegte Deputat
zunächst der Bürger
vertheilt.

Anlage
zur Mittheilung des
vom 17. August 18

der zur Prüfung d
Brück

In dem Ver
unrichtig von Br
Regierungen abgele
angestrichene Eisenbah
bei vertragmäßige
lumen, konnte Besch
nd und beantrag
Stempel sofort
hem Vorlage der
gibt von der Bürger
mehrerer zweite Galt
vergrößerung werden
Vorbereitung, unter
weder Form. — Be
in dem dem die
Seite nach beider
In Deputat
nicht vorzuziehen
gibt. Es ist in
für ist auch nicht